



Sankt Augustin, 8.11.2023

Laufende Nummer: 32/2023

**Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zugangsprüfungsordnung) an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.10.2023**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

**Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung
für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und
Studienbewerber an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
(Zugangsprüfungsordnung) vom 19.10.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Ordnung:

§ 1 Regelungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber für ein Bachelorstudium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS), die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und nicht bereits nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

(2) Die Zugangsprüfung ermöglicht ausschließlich den Zugang zu dem Bachelorstudiengang Nachhaltige Chemie und Materialien des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften. Das Zulassungsrecht bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch alle weiteren, in Prüfungsordnungen geregelten Einschreib- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zum Nachweis der für den Studiengang gem. § 49 Abs. 8 oder 10 HG NRW erforderlichen Sprachkenntnisse.

§ 2 Teilnahme an der Zugangsprüfung

(1) Auf die Teilnahme an einer Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzen. Insbesondere kann sie die Zulassung von der vorherigen Teilnahme an einem von der Hochschule oder einer kooperierenden Bildungseinrichtung durchgeführten Vorbereitungsprogramm abhängig machen.

(2) Die Termine der Zugangsprüfung, die Bewerbungsmodalitäten sowie im Falle einer Teilnehmerbegrenzung die Teilnehmerzahl und den Modus der Begrenzung gibt die Hochschule auf ihrer Homepage bekannt.

§ 3 Zugangsprüfung an der Hochschule Bonn Rhein-Sieg

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus entweder

a) einem schriftlichen Teil oder

b) einen schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Welche Variante der Zugangsprüfung angeboten wird, wird zu Beginn jedes Jahres von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Der schriftliche Teil der Zugangsprüfung entspricht dem von der ITB Consulting GmbH entwickelten und von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und

Testentwicklung e. V. angebotenen Test für Ausländische Studierende (TestAS). Die Ablegung in einem lizenzierten Testzentrum wird vorausgesetzt. Zu absolvieren ist der Kerntest und der dem gewählten Studiengang zugeordnete naturwissenschaftliche Fachtest.

(4) Im mündlichen Teil der Zugangsprüfung sind studiengangbezogene Grundlagenkenntnisse nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt und dauert etwa 30 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Durchführung der mündlichen Prüfung kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.

(5) Die mündliche Prüfung kann erst nach Bestehen des schriftlichen Teils der Zugangsprüfung absolviert werden. Die Einladung mit Nennung der Prüferinnen oder Prüfer hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Soweit keine Übertragung an Dritte vorliegt, ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung der Prüfungsausschuss für den Studiengang zuständig, für den die Zugangsprüfung abgelegt wird. Eröffnet die Zugangsprüfung den Zugang zu mehreren Studiengängen, die unter die Zuständigkeit verschiedener Prüfungsausschüsse fallen, legt das Präsidium vorab die Zuständigkeit fest. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Zugangsprüfung.

(2) Die in der jeweiligen Studiengangs-Prüfungsordnung zum Prüfungsausschuss getroffenen Regelungen, insbesondere zur Beschlussfassung und zur Aufgabenübertragung, gelten bezogen auf die Durchführung der Zugangsprüfung entsprechend.

§ 5 Bewertung der Zugangsprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Zugangsprüfung ist bestanden, wenn im TestAS-Kerntest und im TestAS-Fachtest jeweils mindestens 90 von 130 Punkten erreicht worden sind.

(2) Der mündliche Teil der Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die gezeigten Leistungen nach dem Urteil der Prüferinnen oder Prüfer den Anforderungen im Sinne von § 3 Abs. 1 entsprechen.

(3) Die Zugangsprüfung gem. § 3 Abs. 2 lit. b) ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

(4) Die Zugangsprüfung gem. § 3 Abs.2 lit. b) ist nicht bestanden, wenn einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden ist.

(5) Nicht bestandene Prüfungsteile können wiederholt werden.

§ 6 Zeugnis über die Zugangsprüfung i.S. § 3 Abs. 2 lit b)

Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, in dem das Bestehen der beiden Prüfungsteile vermerkt ist. Zusätzlich sind die im TestAS-Kerntest und im TestAS-Fachtest erreichten Punktzahlen sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung aufzuführen. Anzugeben ist ferner der Studiengang, für den aufgrund der bestandenen Prüfung die Studienberechtigung erteilt wird.

§ 7 Kosten

Die Kosten für die Teilnahme am schriftlichen Teil der Zugangsprüfung tragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst. Für die Teilnahme an am mündlichen Teil der Zugangsprüfung werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Schlussvorschrift

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 32/2023

Sankt Augustin, den 08.11.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.